

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Barbara Trefil, LL.M.
Sachbearbeiterin

barbara.trefil@bka.gv.at

+43 1 531 15-202836

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.799.647

Ihr Zeichen: 2025-0.797.656

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mineralrohstoffgesetz geändert wird (MinroG-Novelle IE-R 2025); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

An das Erfordernis einer angemessenen Begutachtungsfrist wird erinnert (vgl. insbesondere § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung).

Es wird angeregt, künftig bereits im Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls wäre gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen. Auch wenn für das gegenständliche Vorhaben die Bereichsausnahme des Art. 6 Abs. 1 Z 1 der Vereinbarung zum Tragen kommen wird, sollte im Aussendungsschreiben auch auf diesen Umstand

hingewiesen werden (Punkt 2.1.3 des [Gemeinsamen Durchführungsrundschreibens des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. Februar 1999, GZ 603.767/1-V/1/99](#)).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 15 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁵, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Z 2 (§ 120a):

Der Einleitungsteil sollte wie folgt ergänzt werden (unterstrichen): „In den §§ 120a bis 121h sowie in § 223 Abs. 29 und 30 ...“ (zur Verwendung des bestimmten Artikels vgl. die Beispiele in LRL 137).

Zu Z 2 wird angeregt, das Richtlinienzitat zu aktualisieren: „Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. Nr. L 334 vom 17.10.2010 S. 17, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien, ABl. Nr. L 2024/1785 vom 15.7.2024“.

ZU In Z 6 lautet das aktuelle Zitat der Verordnung: „Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008 S. 1, in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1222, ABl. Nr. L 2025/1222 vom 20.6.2025.“

Zu Z 4 (§ 121):

Abs. 1:

Es wird angeregt zu prüfen, ob die Verweisung in der zweiten Zeile lauten sollte: „(§ 121d Abs. 2 und 4)“.

Da die Wortfolge „Bewilligung einer IPPC-Anlage“ ein definierter Begriff ist (§ 120a Z 15), sollte im Gesetzesentwurf generell die Ersetzung der Wortfolge „„Bewilligung der IPPC-Anlage“ durch den definierten Begriff geprüft werden.

Abs. 13:

Es wird angeregt zu prüfen, ob es in Z 1 lit. b anstelle von „Rechtsmittel“ nicht präziser „Beschwerde an das Verwaltungsgericht“ lauten könnte.

Die Hauptwortphrase „findet Anwendung“ sollte durch ein Zeitwort ersetzt werden (LRL 28).

Zu Z 5 (§ 121a):

Abs. 1 und 3:

Um eine automatische Verlinkung in der Anwendung Bundesrecht konsolidiert im RIS zu ermöglichen, wird empfohlen, die Fundstellenzitate samt Jahreszahl zu fassen (BGBl. Nr. 215/1959 bzw. Nr. 27/1993)

Da Abs. 1 keine Z 7 enthält, wird angeregt zu prüfen, ob der Verweis in Z 2 lauten sollte: „für die im Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten ...“.

Zu Z 6 (§ 121b):

In Z 1 sollte vor dem Ausdruck „§§“ der bestimmte Artikel „die“ eingefügt werden (vgl. abermals die Beispiele in LRL 137) und die Hauptwortphrase durch ein Zeitwort ersetzt werden (LRL 28).

Zu Z 7 (§ 121c):

Abs. 1:

Zum letzten Satz siehe die Anmerkung **zu Z 6 (§ 121b)**.

Abs. 2:

Es sollte lauten „gemäß den geltenden BVT-Schlussfolgerungen“.

Abs. 8:

Eine Prüfung der Verweisung wird angeregt: „§ 121b Z 1“ (statt „§ 121a Z 1“).

Abs. 10:

Der letzte Satz könnte lauten: „Hierfür ist § 121 Abs. 12 anzuwenden.“ (vgl. zur Vermeidung von Hauptwortphrasen LRL 28).

Zu Z 8 (§ 121d):

Abs. 1a:

Auf ein Tippversehen wird hingewiesen: „mitanzuwenden“ (statt „mit anzuwenden“).

Zu Z 10 (§ 121f):

Abs. 2:

Am Ende des Satzes sollte es „wird“ (statt „werden“) lauten.

Zu Z 11 (§ 121g):

Abs. 1:

In der ersten Zeile sollte es „IPPC-Anlage“ lauten. Vor dem Ausdruck „Abs. 2 bis 5“ sollte zusätzlich noch das Wort „die“ eingefügt werden. Zur Vermeidung von Hauptwortphrasen vgl. bereits die Anmerkung oben.

Abs. 2:

Da das AWG 2002 im konsolidierten Gesetzestext an dieser Stelle erstmals zitiert wird, sollte das Zitat lauten: „§ 63a Abs. 2 und 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002“ (vgl. LRL 131 ff.).

Abs. 3:

In Z 3 sollte im Zitat der Verordnung die Wortfolge „zuletzt geändert durch die“ durch die Wortfolge „in der Fassung der“ ersetzt werden.

Die Formulierung „ , [...] zuletzt geändert durch [...]“ ist eine Aussage tatsächlicher Art. Ihre Berechtigung hat sie in der Promulgationsklausel und im Einleitungssatz, denn dort werden Aussagen getroffen, die auf eine Rechtslage zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt Bezug nehmen. Außerhalb von Promulgationsklausel und Einleitungssatz hingegen wird eine solche Aussage mit einer späteren Novelle jener Norm, auf die Bezug genommen wird, unrichtig – es sei denn, die Bezug nehmende Norm wird entsprechend angepasst.

Zu Z 13 (§ 223 Abs. 44 und 45):

Abs. 44:

Zur aktuellen Fassung der Richtlinie 2010/75/EU wird auf die Anmerkung **zu Z 2 (§ 120a)** verwiesen. Die Verwendung der Abkürzungen „Nr.“, „Art.“ und „Abs.“ wird angeregt (vgl. LRL 137).

Abs. 45:

Behörden und Verwaltungsgerichte haben ihrer Entscheidung in der Sache grundsätzlich das zu diesem Zeitpunkt geltende Recht zugrunde zu legen. Dies gilt auch für neue Verfahrensvorschriften. Sofern also keine anders lautenden Übergangsbestimmungen bestehen, sind die neuen Verfahrensvorschriften auch auf Rechtssachen anzuwenden, die beim Inkrafttreten der Neuregelung bereits anhängig sind (vgl. etwa *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 59 Rz 77 und 84 (Stand 1.3.2023, rdb.at) mwN). Eine ausdrückliche Anordnung, dass die neuen Regelungen auf zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anhängige Verfahren anzuwenden sind, wäre nicht erforderlich. Die Inkrafttretensbestimmung könnte daher einfacher wie folgt gefasst werden:

„(43) Das Inhaltsverzeichnis, die §§ 120a bis 121h samt Überschriften und § 223 Abs. 44 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202X treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

Wegen der besseren Nachvollziehbarkeit der Rechtsentwicklung und um eine Verlinkung zum Bundesgesetzblatt in der Anwendung Bundesrecht konsolidiert im RIS zu ermöglichen, wird empfohlen, ausdrückliche Inkrafttretensbestimmungen auch für solche Vorschriften aufzunehmen, die mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft treten sollen.

III. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im ersten Absatz wird auf die erforderliche Aktualisierung des Zitats der Richtlinie 2010/75/EU hingewiesen.

Die Kompetenzgrundlage ist wie folgt zu ergänzen: „Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG (Bergwesen)“.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 2 (§ 120a):

Es wird angeregt zu prüfen, ob der Verweis im zweiten Absatz ergänzt werden sollte: „§ 223 Abs. 29 und 30“.

Auf ein Tippversehen wird hingewiesen: „Zur neuen Z 14: Die Definition ...“.

Zu Z 4 (§ 121):

Auf zwei Tippversehen wird hingewiesen: „Der neu gestaltete Abs. 12 sieht vor, dass zur Information der Öffentlichkeit der gesamte Bewilligungsbescheid sowie weitere relevante Angaben im Internet zu veröffentlichen sind.“ sowie „Dabei wurden auch die Ausführungen in der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Europäischen Kommission im IE-R-Vertragsverletzungsverfahren berücksichtigt, in denen die Kommission ~~darauf~~ beanstandet hat, ...“.

Zu Z 8 (§ 121d):

Es sollte lauten: „Der neu gefasste Abs. 2 sieht vor, dass der Antrag auf Bewilligung einer IPPC-Anlage ...“.

Zur Textgegenüberstellung:

Die Textgegenüberstellung konnte nicht automationsunterstützt auf Abweichungen zum Entwurfstext überprüft werden, da keine Version im word-Format verfügbar war.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 8. Oktober 2025

Für den Bundeskanzler:

Mag.Dr. Christine Pesendorfer

Elektronisch gefertigt